



Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll

28. Mai 2019

Nr. 2019-308 R-362-30 Gesamtrevision der Nutzungsplanung Sisikon; Genehmigung

Am 18. Juni 2018 und am 10. Dezember 2018 stimmte die Gemeindeversammlung Sisikon der Gesamtrevision der Nutzungsplanung, bestehend aus den Nutzungsplänen Siedlung, Landschaft und der Bau- und Zonenordnung (BZO) zu. Mit Publikation im Amtsblatt vom 20. April 2018 legte der Gemeinderat die Gesamtrevision der Nutzungsplanung öffentlich auf.

Im Rahmen der öffentlichen Auflage wurden insgesamt sechs Einsprachen eingereicht. Zwei Einsprachen wurden nach den Einspracheverhandlungen zurückgezogen. Eine Einsprache hat der Gemeinderat gutgeheissen. Im Rahmen des Einspracheentscheids wurde das lokale Landschaftsschutzgebiet «oberhalb Dorf» (LS.1217.04) aus dem Nutzungsplan gestrichen. Der Gemeinderat wies drei weitere Einsprachen ab, wobei gegen einen Einspracheentscheid beim Regierungsrat eine Verwaltungsbeschwerde eingereicht worden ist.

Am 19. Dezember 2018 ersuchte der Gemeinderat den Regierungsrat, die Gesamtrevision der Nutzungsplanung zu genehmigen. Der Regierungsrat überwies das Geschäft zur Prüfung und Antragstellung der Justizdirektion. Das Amt für Raumentwicklung holte dafür bei den kantonalen Fachstellen die Mitberichte ein.

Mit heutigem Datum befindet der Regierungsrat auch über eine Verwaltungsbeschwerde gegen den Gemeinderat Sisikon in Sachen Gesamtrevision Nutzungsplanung Sisikon.

Der Regierungsrat
zieht in Erwägung:

1. Gemäss Artikel 44 Absatz 1 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Uri vom 13. Juni 2010 (PBG; RB 40.1111) sind Nutzungspläne nur rechtsgültig, wenn sie vom Regierungsrat genehmigt sind. Die Genehmigung wird erteilt, wenn der Nutzungsplan übergeordnetem Recht, namentlich dem Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz [RPG]; SR 700) und dem kantonalen Richtplan entspricht und nicht als unzweckmässig erscheint. Den bei der Genehmigung der Nutzungspläne vorliegenden digitalen Daten kommt Rechtswirkung zu (Art. 1a Reglement zum Planungs- und Baugesetz [RPBG]; RB 40.1115). Gemäss Artikel 17 Absatz 1 und 4 PBG erlassen die Gemeinden eine Bauordnung für das ganze Gemeindegebiet und besondere Bau- und Nutzungsvorschriften für einzelne Zonen. Die Bauordnung der Gemeinde ist

erst gültig, wenn sie vom Regierungsrat genehmigt ist. Der Regierungsrat genehmigt sie, wenn sie dem übergeordneten Recht entspricht.

2. Gemäss Artikel 47 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1) hat die einen Nutzungsplan erlassende Behörde der kantonalen Genehmigungsbehörde Bericht über die Planung zu erstatten. Sie gibt dabei an, wie die Nutzungspläne die Ziele und Grundsätze der Raumplanung, die Anregungen aus der Bevölkerung, die Sachpläne und Konzepte des Bunds und den Richtplan berücksichtigen und wie sie den Anforderungen des übrigen Bundesrechts, insbesondere der Umweltschutzgesetzgebung, Rechnung tragen. Sie legt zudem dar, welche Nutzungsreserven im weitgehend überbauten Gebiet bestehen und wie diese Reserven haushälterisch genutzt werden sollen. Der Planungsbericht zur Genehmigung der Nutzungsplanung vom 29. November 2018 genügt diesen Anforderungen.
3. Die bisher geltende Nutzungsplanung der Gemeinde Sisikon stammt aus dem Jahr 2001. In der vorliegenden Gesamtrevision werden die Nutzungspläne und die BZO gesamthaft überprüft und soweit notwendig angepasst. Als Grundlage dafür hat der Gemeinderat seine mittel- bis langfristigen Entwicklungsvorstellungen und -strategien im kommunalen Siedlungsleitbild festgehalten (gemäss AA 4.1-2 kantonalen Richtplan). Die Gesamtrevision der Nutzungsplanung Sisikon beinhaltet im Wesentlichen die Anpassung der Bau- und Zonenordnung ans PBG, die Reduktion der Bauzone aufgrund des revidierten kantonalen Richtplans und die Ausscheidung der Gewässer- raumzonen sowie der Verkehrsflächen und Freihaltezonen innerhalb und ausserhalb der Bauzonen. In den Gebieten Obere Bachmatte und Mattenfeld erfolgen zudem Umzonungen der Zone für touristische Bauten und der Campingzone in die Kernzone und die Wohnzone im Umfang von 5'640 m². Der landseitige Teil des Bootshafens wird vom Übrigen Gemeindegebiet und der Zone für touristische Bauten in eine Zone für Hafenanlagen ein- beziehungsweise umgezont (3'167 m²).
4. Die Gemeinden werden im kantonalen Richtplan angewiesen, bei Revisionen der Nutzungsplanung (Gesamtrevision, grössere Teilrevision), spätestens jedoch innert zehn Jahren, ihre Bauzonen gesamthaft hinsichtlich ihrer Lage und Dimensionierung mit dem Ziel einer Bauzonenauslastung von 100 Prozent zu überprüfen. Wenn innert 15 Jahren die zu erwartende Bauzonenauslastung innerhalb der Wohn-, Misch- und Zentrumszonen weniger als 90 Prozent beträgt, haben sie ihre Bauzonen innert fünf Jahren nach Inkrafttreten des Richtplans massgeblich zu reduzieren. Sie haben die Bauzonenauslastung auf mindestens 90 Prozent zu erhöhen oder den Umfang der unüberbauten Wohn-, Misch- und Zentrumszonen um mindestens die Hälfte zu reduzieren. Unüberbaute, nicht erschlossene Bauzonen dürfen in der Zwischenzeit nicht weiter erschlossen werden.

Die Gemeinde Sisikon verfügt über zirka 1 ha unüberbaute Bauzonenflächen in den Wohn-, Misch- und Zentrumszonen (WMZ) und damit über eine Bauzonenauslastung von 87 Prozent. Um eine Bauzonenauslastung von über 90 Prozent zu erreichen, zont die Gemeinde 5'383 m² Wohnzone aus. Die Vorgaben zur Überprüfung der Bauzonen sind somit teilweise erfüllt. Gemäss kantonaalem Richtplan sind im Siedlungsleitbild zusätzlich Rückzonungsgebiete in einem Umfang zu bezeichnen, dass eine Bauzonenauslastung von über 95 Prozent erreicht wird. Dies

ist im Siedlungsleitbild des Gemeinderats vom Juni 2015 noch nicht der Fall. Das Siedlungsleitbild ist deshalb vor dem Hintergrund der Anforderungen des kantonalen Richtplans zu überprüfen und entsprechend der darin enthaltenen Umsetzungsfrist bis zum 31. August 2021 zu ergänzen.

5. Die Gemeinden berücksichtigen gemäss dem kantonalen Richtplan die historischen Verkehrswege von nationaler Bedeutung auf der Basis des Bundesinventars der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS) beziehungsweise jene von regionaler und lokaler Bedeutung gemäss dem kantonalen Schutzinventar in den kommunalen Planungen. Sie sorgen im Rahmen ihrer kommunalen Nutzungsplanungen für den Schutz der historischen Verkehrswege (Kantonaler Richtplan, Abstimmungsanweisung 4.4-2). Die Gemeinde erachtet sich dagegen als nicht zuständig, für regionale und nationale Schutzobjekte im Rahmen der Nutzungsplanung Schutzmassnahmen zu treffen. Mit dem Auftrag an die Gemeinden im behördenverbindlichen kantonalen Richtplan kommt aber der Kanton seinem Auftrag nach, für den genügenden Schutz der regionalen und nationalen historischen Verkehrswege zu sorgen (gemäss Art. 10 Abs. 1 kantonales Natur- und Heimatschutzgesetz; RB 10.5101). Im Sinne von «Gebieten» gemäss Artikel 11 Absatz 1 kantonales Natur- und Heimatschutzgesetz ist das Treffen von Schutzmassnahmen für historische Verkehrswege in der kommunalen Nutzungsplanung zulässig. Eine analoge Vorgehensweise besteht auch im Ortsbildschutz, wo die Gemeinden mit der Nutzungsplanung Schutzmassnahmen für den Erhalt ihrer Ortsbilder mit regionaler und nationaler Bedeutung treffen.

Die historischen Verkehrswege von lokaler, regionaler und nationaler Bedeutung sind zwar im Nutzungsplan orientierend dargestellt. Damit sind aber noch keine grundeigentümerverbindlichen Schutzmassnahmen mit den entsprechenden Schutzbestimmungen in der BZO verbunden, wie das der behördenverbindliche kantonale Richtplan verlangt. Die Gemeinde hat deshalb im Rahmen der nächsten Teilrevision der Nutzungsplanung nach Erlass des überarbeiteten kantonalen Schutzinventars die historischen Verkehrswege von lokaler, regionaler und nationaler Bedeutung in den Nutzungsplänen zu übernehmen und in der BZO genügende, grundeigentümerverbindliche Schutzmassnahmen zu erlassen.

6. Gemäss Vorgaben des kantonalen Richtplans hat die Sicherheitsdirektion im Rahmen der Nutzungsplanung gestützt auf Artikel 10 des Bundesgesetzes über den Wald (WaG; SR 921.0) und Artikel 11 der kantonalen Waldverordnung (KWV; RB 40.2111) entlang von Bauzonen und landwirtschaftlichen Nutzflächen (Hügelzone bis Bergzone 4) Waldfeststellungen vorgenommen. Die Waldgrenzen wurden in den Nutzungsplänen Siedlung und Landschaft sowie auf dem Detailplan «statische Waldgrenze entlang landwirtschaftlichen Nutzflächen; Hügelzone bis Bergzone 4» bezeichnet und öffentlich aufgelegt. Gegen die Waldgrenzen entlang der landwirtschaftlichen Nutzflächen wurden fünf Einsprachen eingereicht. Alle Einsprachen wurden nach den Einspracheverhandlungen und den damit verbundenen neuen Festlegungen der Waldgrenzen zurückgezogen. Diese Waldgrenzen sind somit in Rechtskraft erwachsen.
7. Am 1. Januar 2012 ist das neue PBG in Kraft getreten. Gemäss der Übergangsbestimmung des Artikels 125 Absatz 2 PBG haben die Gemeinden ihre Nutzungspläne und die damit verbundenen Vorschriften innert fünf Jahren, d. h. bis 31. Dezember 2016, diesem Gesetz anzupassen. Bis sie angepasst sind, längstens aber während fünf Jahren, bleiben sie in Kraft. Der Regierungsrat kann

diese Frist um höchstens ein Jahr verlängern. Mit Regierungsratsbeschluss vom 6. Dezember 2016 (Nr. 2016-674 R-362-30) hat der Regierungsrat die Frist für die Gemeinde Sisikon bis 31. Dezember 2017 verlängert. Der Gemeinderat Sisikon hat mit Publikation vom 22. Dezember 2017 das gesamte Gemeindegebiet mit einer Planungszone belegt, um die Anpassung des Nutzungsplans und der damit verbundenen Vorschriften an das PBG zu sichern. Die mit der Gesamtrevision angepassten Nutzungspläne und die damit verbundenen Vorschriften in der BZO Sisikon setzen das neue PBG um. Der Zweck der Planungszone fällt mit der Genehmigung der Gesamtrevision der Nutzungsplanung dahin. Die Planungszone kann somit durch den Gemeinderat nach Rechtskraft der Genehmigung aufgehoben werden. Die Beendigung der Planungszone ist im kantonalen Amtsblatt zu veröffentlichen.

8. Haben sich die Verhältnisse erheblich geändert, so werden die Nutzungspläne überprüft und nötigenfalls angepasst (Art. 22 Abs. 2 RPG). Die mit Planungsaufgaben betrauten Behörden unterrichten dabei die Bevölkerung über Ziele und Ablauf der Planungen und sorgen dafür, dass die Bevölkerung in geeigneter Weise mitwirken kann (Art. 4 Abs. 1 und 2 RPG). Die vorliegende Gesamtrevision der Nutzungsplanung Sisikon erweist sich insgesamt als zweckmässig und sachgerecht. Sie entspricht zudem den räumlichen Entwicklungsstrategien, die im kantonalen Richtplan und im kommunalen Siedlungsleitbild festgelegt sind. Die Bevölkerung wurde über Ziele und Ablauf der Planung informiert und es wurde ihr die Möglichkeit geboten, in geeigneter Weise daran mitzuwirken.
9. Die auf der Grundlage der massgebenden Vorgaben und Bestimmungen durchgeführte Prüfung hat ergeben, dass die Gesamtrevision der Nutzungsplanung Sisikon, soweit nicht anders erwähnt, genehmigungsfähig ist. Die Nutzungsplanung entspricht dem übergeordneten Recht, namentlich der Raumplanungs-, Umweltschutz-, Natur- und Heimatschutz- und Forstgesetzgebung sowie dem kantonalen Richtplan und erscheint zweckmässig. Die gesamthaft überarbeitete Bau- und Zonenordnung entspricht zudem dem übergeordneten Recht.

und beschliesst:

1. Die Gesamtrevision der Nutzungsplanung Sisikon bestehend aus den digitalen Daten der revidierten Nutzungspläne und der Bau- und Zonenordnung wird genehmigt.
2. Die Gemeinde Sisikon wird angehalten:
 - a) im Rahmen der nächsten Teilrevision der Nutzungsplanung nach Erlass des überarbeiteten kantonalen Schutzinventars die historischen Verkehrswege von lokaler, regionaler und nationaler Bedeutung in den Nutzungsplänen zu übernehmen und in der BZO genügende Schutzmassnahmen zu erlassen.
 - b) bis am 31. August 2021 im Siedlungsleitbild Rückzonungsgebiete in einem Umfang zu bezeichnen, dass eine Bauzonenauslastung von über 95 Prozent erreicht wird.
3. Das Amt für Raumentwicklung beantragt auf den Zeitpunkt des Eintritts der Rechtskraft bei der katasterverantwortlichen Stelle (Lisag AG) die Aufnahme der genehmigten Nutzungsplanung

und der statischen Waldgrenzen in den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster).

Mitteilung an Gemeinderat Sisikon; Lisag AG, Neuland 11, 6460 Altdorf; Abteilung Grundstückschätzungen; Amt für Umweltschutz; Amt für Landwirtschaft; Amt für Forst und Jagd; Amt für Raumentwicklung, Abteilung Raumplanung; Rechts- und Beschwerdedienst; Direktionssekretariat Baudirektion; Direktionssekretariat Justizdirektion und Justizdirektion.

Im Auftrag des Regierungsrats
Standeskanzlei Uri
Der Kanzleidirektor

